



# Medieninformation

7/2013

Verwaltungsgericht Meiningen

**Der Pressesprecher**  
Ulrich Läger

**Durchwahl:**  
Telefon 03693 509-0  
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Meiningen  
12. Dezember 2013

## **Betr.: Gemeinde Gerstungen gegen Freistaat Thüringen (Thüringer Landesbergamt), beigeladen Fa. K & S Kali GmbH (2 K 132/08 Me)**

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat am 10.12.2013 über die Klage der Gemeinde Gerstungen gegen den Freistaat Thüringen (Landesbergamt), zu dem die Fa. K & S Kali GmbH beigeladen ist, mündlich verhandelt.

Über zwei von insgesamt drei Klageanträgen, die wasserrechtliche Erlaubnisse zugunsten der Fa. K & S Kali GmbH zur Versenkung von Salzabwässern im "Pufferspeicher Gerstunger Mulde" betrafen, konnte die Kammer entscheiden. Dabei hat sich das Verwaltungsgericht zunächst nur mit der Frage der Zulässigkeit der Klage befasst, um unnötige Gutachterkosten zu vermeiden.

Mit dem 1. Antrag begehrte die Klägerin die Aufhebung mehrerer Änderungsbescheide aus den Jahren 2003 bis 2007 zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Bergerprobung des "Pufferspeichers Gerstunger Mulde" bzw. hilfsweise, deren Rechtswidrigkeit festzustellen zu lassen. Mit ihrem 2. Antrag wollte sie festgestellt wissen, dass der Betrieb des "Pufferspeichers Gerstunger Mulde" vom 06.10.2003 bis 27.09.2005 ohne rechtsgültige Genehmigung erfolgte und die Duldung des Zustandes durch den Beklagten rechtswidrig gewesen ist.

Das Gericht hat die Klage zu diesen beiden Anträgen als unzulässig abgewiesen. Dabei war insbesondere entscheidungserheblich, dass es sich um wasserrechtliche Erlaubnisse gehandelt hat, die befristet bis zum 31.05.2009

**Verwaltungsgericht  
Meiningen**  
Lindenallee 15  
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

galten. Für solche Rechtsverhältnisse aus der Vergangenheit sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Klage strenger. Diese strengere Zulässigkeitshürde hat die Klägerin für die beiden vorgenannten Klageanträge nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht erfüllt.

Zu dem dritten Klageantrag hat sich nach der mündlichen Verhandlung noch weiterer Aufklärungsbedarf ergeben, so dass insoweit eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen werden konnte.

Der Pressereferent

RiVG U. Läger